



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2007

HANNOVER, 29. NOVEMBER 2007

NR. 46

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

I. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Westaue“ (LSG-H 56) in der Stadt Wunstorf, Region Hannover vom 01.06.1990 (Abl. RB Han. 1990/Nr. 13 vom 27.06.1990) 401

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

38. Änderung des Flächennutzungsplans 405

Bebauungsplans Nr. 0-81 „Ehemaliges Entzinnungswerk“ 405

2. Stadt GEHRDEN

1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2007 406

3. Stadt HEMMINGEN

Bekanntgabe des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2005 406

4. Stadt LAATZEN

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 407

Geänderter Annahmeschluss für das Amtsblatt vom 27.12.2007 ist der 18.12.2007 bis 14.00 Uhr. Am 03.01.2008 erscheint kein Amtsblatt.

5. Stadt LEHRTE

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lehrte	407
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Lehrte	409
Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Stadt Lehrte	411
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte	413
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte	413
2. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 17.11.2004	413
17. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	413
Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	414

6. Stadt SEHNDE

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2007	419
--	-----

7. Stadt WUNSTORF

Einfacher Bebauungsplan Nr. 6-35 „Hauptstraße West“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, OS Luthe	420
--	-----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Nordschaumburg

Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung	421
---	-----

Kirchenkreisamt Wunstorf

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 20.06.1978 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Metel in 31535 Neustadt a.Rbge.-Metel	422
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Metel in 31535 Neustadt a.Rbge.	422
Dritte Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 01. November 1999 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee	424
1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 20.06.2000 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernstöcken in 31535 Neustadt a.Rbge.	424
2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 20.06.2000 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernstöcken in 31535 Neustadt a.Rbge.	425

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

I. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Westaue“ (LSG-H 56) in der Stadt Wunstorf, Region Hannover vom 01.06.1990 (Abl. RB Han. 1990/Nr. 13 vom 27. 06. 1990)

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 Abs. 1 und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl., S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl., S. 210), in Verbindung mit den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06. 2001 (Nds. GVBl., S. 348), zuletzt geändert durch die 18. Änderung des RegionsG (Nds. GVBl., S. 203) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 16.10.2007 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Löschung**

Der in dem anliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1:5000) schraffierte Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Westaue“ (LSG-H 56) entlassen. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Änderungen**

1. a) In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Landkreis“ vor dem Wort „Hannover“ durch das Wort „Region“ ersetzt.
- b) In § 1 Abs. 2 wird die Wendung „dem Landkreis Hannover – Amt für Umweltschutz –“ durch „der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –“, ersetzt.
2. Der § 4 wird wie folgt neu eingefügt:

**§ 4
Erlaubnisvorbehalte**

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 - 1) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art (z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen);
 - 2) die Errichtung von Stallungen, die immissionschutzrechtlichen Regelungen unterliegen, in der Schutzzone II;
 - 3) die Errichtung ortsüblicher offener Holzweidenunterstände und ortsüblicher Weidezäune außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung);
 - 4) das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen bzw. als Ortshinweise dienen;
 - 5) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen;

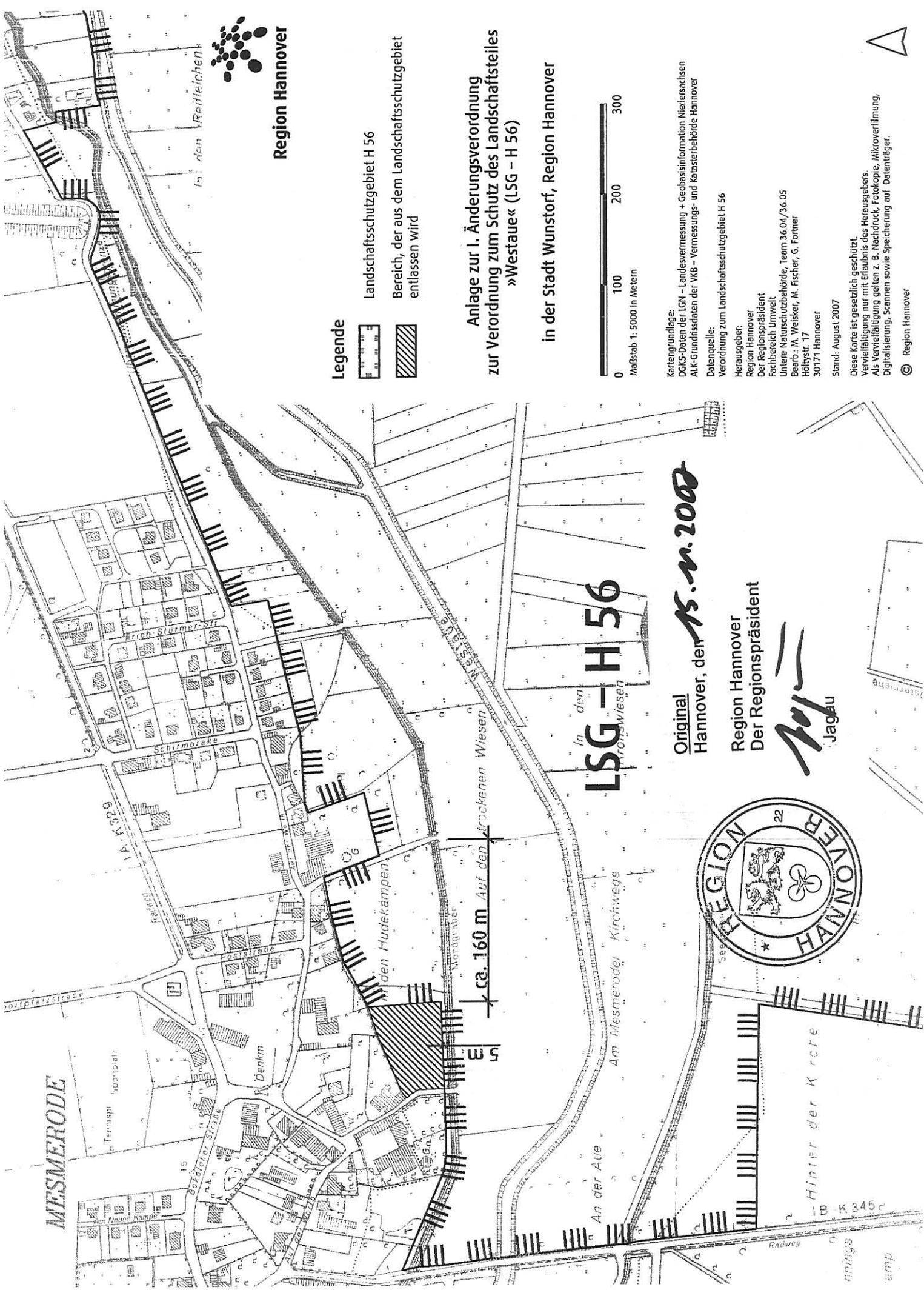
- 6) seismische Messungen sowie Bohrungen im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme;
 - 7) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 - 8) das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume außerhalb des Waldes zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
 - 9) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
 - 10) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen.
 - 11) Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn 1, 5, 6 und 8 sowie in den des § 4 Abs. 1 Nr. 10, soweit es sich hier um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.“

3. Der § 4 „Freistellungen“ wird zu § 5 und erhält folgende Fassung:

**§ 5
Freistellungen**

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind

- (1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- (2) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 4 u. 5 BNatSchG vom 25.03.2003 sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 des NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung,
- (3) die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen, baugenehmigungsfreien und ortsüblichen offenen Holzweidenunterständen bis 3 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- (4) die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nr. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt,
- (5) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar eines jeden Jahres. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,
- (6) die Unterhaltung und Instandsetzung landwirtschaftlicher Wege mit gleichartigem Material wie dem bisher verwendeten,



Region Hannover

Legende

-  Landschaftsschutzgebiet H 56
-  Bereich, der aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen wird

**Anlage zur I. Änderungsverordnung
zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
»Weststau« (LSG – H 56)**

in der Stadt Wunstorf, Region Hannover



**Original
Hannover, den 15.11.2007**

**Region Hannover
Der Regionspräsident**

Jagau
Jagau



Kartengrundlage:
DOTS-Daten der LCN – Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen
ALK-Grundflächdaten der YKB – Vermessungs- und Katasterbehörde Hannover

Datenquelle:
Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet H 56

Herausgeber:
Region Hannover
Der Regionspräsident
Fachbereich Umwelt
Untere Naturschutzbehörde, Team 36.04/36.05
Bearb.: M. Weisker, M. Fischer, G. Fortner
Höllystr. 17
30171 Hannover

Stand: August 2007

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,
Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

© Region Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGDORF

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Region Hannover hat gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26.04.2007 (Az.: 61.03-21101-38/03-2/07) die 38. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf wirksam.

Räumliche Lage:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Norden der Kernstadt Burgdorf zwischen der Bahnlinie Lehrte - Celle im Westen und der Kreisstraße 121 „Vor dem Celler Tor“ im Osten sowie südlich der Straße „Im Radhop“.



Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und (2.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Burgdorf, den 15.11.2007

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Baxmann

Bebauungsplans Nr. 0-81 „Ehemaliges Entzinnungswerk“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 25.01.2007 den Bebauungsplan Nr. 0-81 „Ehemaliges Entzinnungswerk“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Räumliche Lage:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht sich auf die Flurstücke 165/5, 165/7 sowie auf einen Teil des Flurstücks 1151/165 der Flur 1, Gemarkung Burgdorf. Er befindet sich im Norden der Kernstadt Burgdorf zwischen der Bahnlinie Lehrte - Celle im Westen und der Kreisstraße 121 „Vor dem Celler Tor“ im Osten sowie südlich der Straße „Im Radhop“.



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Burgdorf, den 15.11.2007

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Baxmann

2. Stadt GEHRDEN

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 10. Okt. 2007 folgende **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragsplan werden

und damit der
Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	694.900	–	22.329.800	23.024.700
die Ausgaben	662.200	–	25.191.600	25.853.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	–	322.700	2.840.400	2.517.700
die Ausgaben	–	322.700	2.840.400	2.517.700

Der Wirtschaftsplan des Nettoregiebetriebes Sozialstation wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 553.000 Euro um 182.700 Euro vermindert und damit auf 370.300 Euro neu festgesetzt.
Im Vermögensplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.240.000 Euro um 1.100.000 Euro erhöht und damit auf 2.340.000 Euro neu festgesetzt.
Im Vermögensplan der Sozialstation werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 4.000.000 Euro um 1.000.000 Euro erhöht und damit auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse der Sozialstation aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gehrden, den 10. Oktober 2007

STADT GEHRDEN
Der Bürgermeister
Heldermann

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Region Hannover hat am 08.11.2007 die nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der NGO erforderliche Genehmigung unter dem Az. 151421/1(5) erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 30.11.2007 bis 10.12.2007 im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstraße 1-3, Zimmer 2.13, zur Einsicht aus.

Gehrden, den 15. November 2007

STADT GEHRDEN
Der Bürgermeister
Heldermann

3. Stadt HEMMINGEN

Bekanntgabe des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2005

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 08. November 2007 die Jahresrechnung 2005 gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Die o.g. Jahresrechnung liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 101 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 29.11.2007 – 14.12.2007 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 2.03, öffentlich aus.

Hemmingen, den 20. November 2007

STADT HEMMINGEN
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

4. Stadt LAATZEN

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds.GVBl. S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 20.06.1996 wird wie folgt geändert:

§ 6

Beitragsatz

- a) Die Beitragsätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 3,13 €/m² Nutzungsfläche
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 7,10 €/m² bebauter Fläche
- b) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Laatzen, 29.10.2007

STADT LAATZEN
Thomas Prinz
Bürgermeister

5. Stadt LEHRTE

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 6 und 8 Nr. 1 Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

1. Die Stadt Lehrte unterhält Tageseinrichtungen für Kinder [gem. § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – sowie § 1 Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)] als öffentliche Einrichtungen mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

2. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindertagesstätten zur Betreuung von Kindern in:
 - a) Krippen
 - b) Kindergärten
 - c) Horten und sonstigen nachschulischen Betreuungsformen
 - d) Altersstufenübergreifenden Gruppen.
3. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden, soweit Plätze in Integrationsgruppen vorhanden sind.
4. Zur Sicherung und zum Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen kann die Stadt Lehrte mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern Vereinbarungen schließen.
5. Neben einer Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder kann diese auch in Kindertagespflege erfolgen.

§ 2

Aufnahme

1. Tageseinrichtungen für Kinder stehen nur Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S.v. § 86 SGB VI-II in der Stadt Lehrte haben, offen.
2. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden in der Region Hannover und der Region Hannover vom 13.12.06 zulässig.
3. Anträge auf Aufnahme in die städtischen Kindertagesstätten sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich beim Jugendamt der Stadt Lehrte zu stellen.
4. Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden in Krippen und altersstufenübergreifenden Gruppen aufgenommen und betreut, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach folgenden Kriterien der Personensorgeberechtigten:
 - Allein erziehend und berufstätig oder mit nachgewiesenem Arbeitsangebot
 - Beide Elternteile berufstätig
 - Ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil mit nachgewiesenem Arbeitsangebot
 - Kinder aus Familien, die der Hilfe zur Erziehung bedürfen.
 - Soziale Härtefälle.
5. Bei Aufnahmen in Kindergärten gelten die vom Rat der Stadt Lehrte festgelegten Aufnahmekriterien als Vergaberangfolge.
6. Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 1. und 16. eines Monats durch Bescheid.
7. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung des Trägers.
8. Kinder werden nicht aufgenommen, wenn pädagogische oder gesundheitliche Gründe einer Aufnahme entgegenstehen. Jedes Kind ist vor Aufnahme ärztlich zu untersuchen. Der Nachweis eines aktuellen Zeugnisses ist rechtzeitig vor Aufnahme in der Tagesstätte vorzulegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der vom Jugendamt im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.
9. Am Tag der Aufnahme in die Tagesstätte kann in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung eines Arztes gefordert werden, wonach das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme bestehen.

me sprechen. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.

10. Eine Aufnahme kann weiterhin davon abhängig gemacht werden, dass Auskunft darüber erteilt wird, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat, welche Schutzimpfungen erfolgt sind und ob eine gesundheitliche Gefährdung durch Familienangehörige oder sonstige unmittelbare Kontaktpersonen besteht.
11. Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes.
12. Die Bereitstellung von Früh- und Spätdienstplätzen in den Kindertagesstätten erfolgt nur bei begründetem Bedarf der Personensorgeberechtigten i. S. der Kriterien gem. Abs. 4.
13. In Gruppen gem. § 1 Abs. 2 c) werden schulpflichtige Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Die Betreuung in Horten und sonstigen nachschulischen Betreuungsformen endet grundsätzlich nach Beendigung der vierten Grundschulklasse.
14. Ferien und sonstige Schließzeiten in den Kindertagesstätten werden von der Stadt jährlich festgelegt.

§ 3

Abmeldung aus den Kindertagesstätten

1. Abmeldungen sind schriftlich beim Jugendamt grundsätzlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Betreuungsjahres möglich. In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Wegzug, Wechsel des Trägers, besondere familiäre und pädagogische Gründe) können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.
2. Der Besuch des Kindergartens endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem die Schulpflicht eintritt, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf. Bei Zurückstellung vom Schulbesuch ist ein erneuter Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Besuch der Horten und sonstigen nachschulischen Angebote ist jeweils für ein Betreuungsjahr befristet. Ein Verlängerungsantrag ist bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres zu stellen.

§ 4

Ausschluss aus den Kindertagesstätten

1. Ein Kind kann vom Besuch zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn
 - die in dieser Satzung geregelten elterlichen Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
 - das Kind mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats nicht ordnungsgemäß abgeholt worden ist oder länger als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen den Fachkräften einer Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten über das Betreuungskonzept bestehen,
 - Kinder wiederholt und nachhaltig die Erziehungsarbeit in der jeweiligen Gruppe bzw. in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden oder den Weisungen der Fachkräfte nicht folgen,
 - das Kindeswohl in der Einrichtung gefährdet ist,
 - wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen eine besondere Betreuung geboten ist.

- die Benutzungsgebühren und/oder das Essengeld trotz Mahnung für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden sind.
2. Ein Ausschluss von der Betreuung erfolgt zum nächstmöglichen Monatsende. In begründeten Fällen ist ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 5

Fehltag – Erkrankungen

1. Bleibt ein Kind der Tagesstätte wegen Krankheit oder aus anderem Grund fern, ist die Einrichtung umgehend davon zu unterrichten.
2. In den Kindertagesstätten werden keine erkrankten Kinder gem. § 34 Infektionsschutzgesetz betreut. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie ist dies der Tagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auch ein gesundes Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Tagesstätte nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Wird von den Fachkräften in den Kindertagesstätten eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tagesstätte abzuholen bzw. abholen zu lassen.

§ 6

Betreuungsjahr und Öffnungszeiten

Das Betreuungsjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

1. Die Kindertagesstätten sind geöffnet:

1.1 Krippen, Kindergärten und altersübergreifende Angebote:

1. Vormittag	Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr
2. Verlängerter Vormittag	Mo. – Fr. von 08.00 – 14.00 Uhr
3. Integration	Mo. – Fr. von 08.00 – 14.00 Uhr
4. Nachmittag	Mo. – Fr. von 13.00 – 17.00 Uhr
5. Ganztage	Mo. – Fr. von 08.00 – 16.00 Uhr

1.2 Horten und nachschulische Betreuung:

Nachmittag	Mo. – Fr. von 13.00 – 16.00 Uhr
------------	---------------------------------

(geringfügige Abweichungen zu Beginn der Betreuung sind abhängig vom jeweiligen Ende der verlässlichen Grundschulen).
2. Soweit die Betreuungszeiten nicht ausreichen, kann bei Vorliegen der Kriterien gem. § 2 Abs. 4, S. 2 eine Früh- und/oder Spätdienstbetreuung beantragt werden, die jährlich von der Stadt zu Beginn eines Betreuungsjahres festgelegt wird.
 - Der Frühdienst beginnt um 07.00 Uhr bzw. 07.30 Uhr für Gruppen mit Regelbeginn ab 08.00 Uhr bzw. um 12.00 Uhr oder 12.30 Uhr für Nachmittagsgruppen.
 - Der Spätdienst für Vormittagsgruppen endet um 12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr.
 - Der Spätdienst für Regelbetreuungen bis 16.00 Uhr endet um 16.30 Uhr bzw. 17.00 Uhr.
 - Weitergehende Sonderdienste können bei einem außergewöhnlichen Bedarf eingerichtet werden.
3. Personensorgeberechtigte, die nicht zum Personenkreis gem. § 2 Abs. 4, S. 2 gehören, können in begründeten Einzelfällen ebenfalls die Plätze im Früh- und Spätdienst beantragen, soweit noch Plätze zur Verfügung stehen.
4. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen, zwi-

schen Weihnachten und Neujahr sowie an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Darüber hinaus ist eine Schließung im Einzelfall (u.a. Streik, Studententage, extreme Wetterlagen) möglich. Eine Betreuung findet in dieser Zeit grundsätzlich nicht statt.

5. Es können im Bedarfsfall Feriengruppen gem. Abs. 1 Nr. 1.2 gebildet werden

§ 7

Betreuung, Aufsichtspflicht

1. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit der Annahme des Platzes diese Satzung als Benutzungsregelung an. Dazu zählen auch die Konzeptionen über die pädagogische Arbeit in den jeweiligen Kindertagesstätten.
2. Die zu betreuenden Kinder sind pünktlich in die Tageseinrichtungen zu bringen und bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte in den Kindertagesstätten beginnt mit der Übernahme der Kinder in den jeweiligen Gruppen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorge- oder Abholberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.
3. Die Kinder sollen sauber und zweckmäßig gekleidet sein. Persönliche Gegenstände der Kinder sind möglichst namentlich zu kennzeichnen.
4. Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des behandelnden Arztes erforderlich.
5. In den Kindertagesstätten stehen täglich Getränke kostenlos zur Verfügung.
6. Ein Mittagessen wird grundsätzlich bei einer Regelbetreuung gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.5 sowie 1.2 kostenpflichtig angeboten. Im Einzelfall ist eine abweichende Regelung möglich, soweit in der jeweiligen Kindertagesstätte ein Mittagessen angeboten wird.

§ 8

Versicherungsschutz, Haftung

1. Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Tagesstätte (z. B. Ausflüge) besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Bei Schließung der Kindertagesstätten gem. § 6 Abs. 4, S. 3 bestehen keine Ansprüche, z. Bsp. Schadenersatz.
3. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände, die abhanden gekommen sind, wird keine Haftung übernommen.

§ 9

Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe der vom Rat der Stadt Lehrte hierfür erlassenen Satzung zu entrichten.

§ 10

Mittagessen

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens fällt ein kostendeckendes Entgelt, das von der Stadt jährlich zu Beginn des Kindertagesstättenjahres festgelegt wird, an.

§ 11

Elternvertretungen und Beiräte

Einzelheiten zu Bildung und Aufgaben von Elternvertretungen und Beiräten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des § 10 KiTaG.

Sind in mehr als der Hälfte der Kindertagesstätten Beiräte eingerichtet, kann ein Stadtkindertagesstättenbeirat gebildet werden. Dieser setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der einzelnen Beiräte und deren Vertretungen sowie den einzelnen Leitungen der Kindertagesstätten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr beauftragte Vertreterin oder ein von ihr beauftragter Vertreter sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes nehmen mit beratender Stimme teil. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 1.12.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 19.06.2002 außer Kraft.

Lehrte, den 15.11.2007

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin
Voß

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Lehrte

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der z.z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Lehrte beschlossen:

§ 1

Art und Ziel der Einrichtungen

Alle Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten, Horte sowie nachschulische Angebote) der Stadt Lehrte, in denen prinzipiell gleiche Leistungen erbracht werden, sind finanzwirtschaftlich und abgabenrechtlich als einheitliche Einrichtungsform zusammengefasst. Die Benutzung dieser Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird für jedes betreute Kind die in Anlage 1 aufgeführte Gebühr mittels Gebührenbescheid erhoben.

- (2) Die Aufwendungen für den Mittagstisch werden als Verpflegungsentgelte gesondert abgerechnet.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Lehrte. Für Aufnahmen nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Gebührenänderungen aufgrund eines Wechsels des Betreuungsangebotes werden mit dem Folgemonat wirksam.
- (3) Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen sowie für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (4) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum ab 4 Wochen kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus einer Kindertagesstätte ausscheidet. Bei einem Ausscheiden vor dem 15. des Monats kann auf Antrag die Hälfte der jeweiligen Gebühr erstattet werden.

§ 4

Gebührenpflichtige/r

Gebührenpflichtig ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat. Sorgeberechtigte sind als Gesamtschuldner verpflichtet, soweit nicht ein Sorgeberechtigter von der Zahlungspflicht befreit ist.

§ 5

Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in gleichen Teilbeträgen zum 01. eines jeden Monats im Voraus fällig wird.
- (2) Bei erstmaliger Anmeldung kann durch Bescheid der erste Fälligkeitstermin abweichend von Absatz 1 festgelegt werden.
- (3) Für Stundung/Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

§ 6

Gebührenermäßigungen/-freistellungen

- (1) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen werden im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte die Gebühren teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung dem og. Personenkreis und dem Kind nicht zuzumuten ist (§§ 90 Abs. 3 u. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82-85, 87 u. 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Ein Gebührenfreistellung ergibt sich, wenn
 1. Kinder selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen oder

2. deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

- (3) Bei Gebührenpflichtigen, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt, bleibt das übersteigende Einkommen zu 50 % unberücksichtigt.
- (4) Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Lehrte, so ermäßigt sich die Gebühr beim 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist deren Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als 1. Kind gilt.
- (5) Die Abs. 2 – 4 gelten auch beim Besuch verschiedener Betreuungsangebote in einer Tagesstätte der Stadt Lehrte oder beim Besuch von Tagesstätten anderer anerkannter Träger im Stadtgebiet. Im begründeten Einzelfall kann auch der Besuch einer Tagesstätte außerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt werden.
- (6) Kinder sind in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 S. 1 NSchG, von der Gebührenpflicht befreit. Die Freistellung umfasst die Betreuungszeit bis zu acht Stunden tgl. und beinhaltet nicht die Kosten der Verpflegung.

§ 7

Einkommen und Einkommensgrenze

- (1) Das anrechenbare Einkommen ergibt sich gemäß §§ 82 SGB XII ff.
- (2) Familieneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der Einkünfte der Sorgeberechtigten bzw. der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (Gebührenpflichtige).
- (3) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres bzw. des letzten Jahreseinkommens. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das einzusetzende Monatsnettoeinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate. Ist dies nicht möglich, wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.
- (4) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum – dies ist der Zeitraum des laufenden Kindertagesstättenjahres – um mehr als 20 %, hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt Lehrte unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn sich die familiären Verhältnisse verändert haben.
- (5) Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich gemäß § 85 SGB XII. Dabei werden Kosten der Unterkunft berücksichtigt, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Zu den Kosten der Unterkunft zählt die Kaltmiete incl. Nebenkosten abzüglich der Kosten für Warmwasser, Heizung und Strom. Die Garagenmiete zählt nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft. Die Angemessenheit der Unterkunft richtet sich nach den Mietobergrenzen des § 8 Wohngeldgesetz (WoGG).

§ 8

Dauer der Gebührenermäßigung

Die Freistellung wird vom ersten Tag des Antragsmonats gewährt und endet spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres. Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag und Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6 dieser Satzung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2002 außer Kraft.

Lehrte, den 15.11.2007

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin
Voß

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Lehrte**

Anlage 1 zu § 2 der Gebührensatzung der Stadt Lehrte:

(alle Beträge in €)

Regel- Betreuungs- Angebote	Gebühren		zuzüglich Gebühr für Sonderdienste							
	Jahr	Monat	Früh *3		Mittag		Nachmittag		Spät	
			ab 7.00	ab 7.30	*4 bis 12.30	bis 13.00	bis 14.30	bis 15.00	bis 16.30	bis 17.00
Krippen *1										
Vormittag										
verl. Vormittag										
Ganztag										
Kindergärten u. altersübergr. A.										
Vormittag	1284	107	8	4	4	8				
verl. Vormittag	1608	134	8	4			4	8		
Ganztag	1932	161	8	4					4	8
Nachmittag	1080	90			8	4				
Integration	1656	138	8	4						
Horte u. nachschul. A. *2										
Horte										
In Kigarten	1284	107	8	4						
Horte										
In VGS u. Jugendstätten	1584	132	8	4						

*1: soweit im Angebot vorhanden

*2: Enthalten ist eine Betreuung in den Schulferien von 08.00 – 13.00 Uhr (Ausgenommen: 3 Wochen in den Sommerferien, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr).

*3: Der Frühdienst endet um 8.00 Uhr

*4: gilt nur für Vormittag

*5: gilt nur für Nachmittag

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Stadt Lehrte

2. Die Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigelegten Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes oder diejenige/derjenige, die/der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 1

Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

1. Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Lehrte vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die monatliche Gebühr ist bis zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses innerhalb des Kalendermonats erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

2. Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid geltend gemacht.
3. Für die Stundung/Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
4. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

§ 4
**Ermäßigung und Gebührenfreistellung
in der Kindertagespflege**

1. Auf Antrag wird/werden der/die Gebührenschuldner/in von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit
 - a) Kinder selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen oder
 - b) deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
2. Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gem. § 87 SGB XII mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen. Das übersteigende Einkommen bleibt zu 50 % unberücksichtigt.
3. Werden Geschwisterkinder zeitgleich in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich die Gebühr beim
 2. Kind um 50 %
 3. Kind um 100 %.
4. In den Fällen der Ziffern 1. – 3. ist in jedem Falle eine häusliche Ersparnis in Höhe von 15 % des Familienzuschlages zu leisten, sofern das/die Kind/er überwiegend von der Tagespflegeperson versorgt wird/werden.

§ 5
**Leistungen von Aufwandsentschädigung
an Tagespflegepersonen**

Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen wird geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis nachweist.

§ 6
Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für qualifizierte Tagespflegepersonen richten sich pro Kind und Betreuungsumfang nach der anliegenden Aufwandsentschädigungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird die Aufwandsentschädigung um 15 % abgesenkt.
Die Stadt Lehrte leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen einen monatlichen Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal monatlich an die Tagespflegeperson geleistet. Die Höhe richtet sich nach der Aufwandsentschädigungstabelle.

§ 7
Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung und ggf. der Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.12.2007 in Kraft.

Lehrte, den 15.11.2007

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin
Voß

Anlage zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die Tagespflege in der Stadt Lehrte“.

Gebührentarif

8	Stunden und mehr	297,60 €
7,5	Stunden	279,00 €
7	Stunden	260,40 €
6,5	Stunden	241,80 €
6	Stunden	223,20 €
5,5	Stunden	204,60 €
5	Stunden	186,00 €
4,5	Stunden	167,40 €
4	Stunden	148,80 €
3,5	Stunden	130,20 €
3	Stunden	111,60 €
2,5	Stunden	93,00 €
2	Stunden	74,40 €
1,5	Stunden	55,80 €
1	Stunden	37,20 €
0,5	Stunden	18,60 €

Aufwandsentschädigung

Gem. § 6 wird folgende Aufwandsentschädigung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5-Tage-Woche) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Wochen statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

8	Stunden und mehr	422,00 €
7,5	Stunden	395,00 €
7	Stunden	369,00 €
6,5	Stunden	343,00 €
6	Stunden	316,00 €
5,5	Stunden	290,00 €
5	Stunden	264,00 €
4,5	Stunden	237,00 €
4	Stunden	211,00 €
3,5	Stunden	185,00 €
3	Stunden	158,00 €
2,5	Stunden	132,00 €
2	Stunden	105,00 €
1,5	Stunden	79,00 €
1	Stunden	53,00 €
0,5	Stunden	26,00 €

Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge

Gem. § 6 wird folgender Zuschuss monatlich geleistet:

Unfallversicherung	bis zu	6,58 €
Altersvorsorge	bis zu	39,00 €

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte erhält folgende Fassung:

§ 4

Nebenkosten

- (1) Die Stadt erhebt einen monatlich mit der Nutzungsgebühr zu zahlenden Nebenkostenabschlag (Vorauszahlung). Der monatliche Abschlag beträgt je qm Wohnfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft ohne Nutzungsgebühr:
- 1,60 € für abgeschlossene Wohnungen mit Dusche u. WC bei Ofenheizung,
 - 1,90 € für abgeschlossene Wohnungen mit Dusche oder Wanne und WC bei Gasheizung.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Lehrte, den 15.11.2007

STADT LEHRTE
Bürgermeisterin
Voß

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte beschlossen:

§ 1

Die **Anlage 1** zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte vom 17. 11. 2004, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte vom 16.11.2005 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Gartenstraße 6a+b (Kernstadt)“ werden gestrichen.

§ 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lehrte, den 15.11.2007

STADT LEHRTE
Bürgermeisterin
Voß

Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 17.11.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 17.11.2004 beschlossen:

Artikel 1

1. Das **Straßenverzeichnis 1** (einmal wöchentliche Reinigung und Winterdienst) wird wie folgt geändert:
Für die Straße in **Lehrte-Ahlten** **Mergelfeld** wird der Zusatz gestrichen, so dass die gesamte Straße in die Reinigungsklasse 1 aufgenommen ist.
2. Das **Straßenverzeichnis 3** (sechsmal wöchentliche Reinigung und Winterdienst) wird wie folgt geändert:
Aufgenommen in die die Reinigungsklasse 3 wird in **Lehrte** **August-Bödecker-Platz**

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Lehrte, 15.11.2007

STADT LEHRTE
Voß
Bürgermeisterin

17. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NstrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKaG) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende 17. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10.12.1984 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 enthält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1 (wöchentlich einmalige Reinigung einschl. Winterdienst)	1,80 €
Reinigungsklasse 2 (Winterdienst)	0,20 €
Reinigungsklasse 3 (wöchentlich sechsmalige Reinigung einschl. Winterdienst)	10,80 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Lehrte, 15.11.2007

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin
Voß

Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzungen am 14.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lehrte werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß der Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Verwaltung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Entgelte für Postdienstleistungen
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften des Landes untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Nieders. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden gemäß § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Lehrte vom 06.11.1991 außer Kraft.

Lehrte, den 14.11.2007

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin
Voß

L.S.

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN-A5	1,30
1.1.2	im Format DIN-A4 bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN-A4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	2,30 5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN-A4	0,25
1.3.1.2	bei größeren Formaten bis DIN A3 bis DIN A2 bis DIN A1 bis DIN A0	0,50 0,50 4,00 8,00 12,50
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN-A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,50
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,30
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	2,50
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	1,50
1.3.3.1	bei größeren Formaten bis DIN A3 bis DIN A2 bis DIN A1 bis DIN A0	2,00 5,00 10,00 15,00
1.4	Übersendung von Dokumenten	
1.4.1	per E-Mail	5,00
1.4.2	per Datenträger	8,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,00 bis 8,00
2.2	Beglaubigungen von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	2,00 bis 8,00
2.2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden oder Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	2,00 bis 8,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
2.4	Ausstellung von Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) pro Seite	1,00 bis 102,00
2.4.1	Ausstellung von Zweitausfertigungen von Zeugnissen	
2.4.1.1	Zeugnis im A4-Format bestehend aus einer Seite Für jede weitere Seite zusätzlich	20,00 5,00
2.4.1.2	(Abitur-/Abschluss-) Zeugnis bestehend aus vier Seiten im Format DIN A4, Original ausgefertigt auf einem gefalteten DIN A3-Bogen	40,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO –, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
	für die Akteneinsicht nach § 100 NBG oder den entsprechenden tariflichen Regelungen und für die Akteneinsicht nach § 29 VwVfG werden keine Gebühren erhoben.	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte je Stunde für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Stadt Lehrte in eigener Besoldungs-, Vergütungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben	18,00
3.3.2	erstellen von Datenbanken, Anfertigung von Statistiken je angefangene halbe Stunde	24,00
4	Abgabe von Druckstücken , die nicht unter Ziff. 1 abzurechnen sind, für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene halbe Stunde	16,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 510,00
7	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	16,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50
9	Erklärungen zum Grundbuch und zu Baulasten	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vor- oder rücktretenden Rechtes, wobei der niedrigere Nominalbetrag gilt, bzw. bis 5.000 € Geschäftswert der Erklärung	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vor- oder rücktretenden Rechtes, wobei der niedrigere Nominalbetrag gilt, bzw. bis 5.000 € Geschäftswert der Erklärung	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen bzw. vertraglichen Verpflichtung	
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00
10	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	lfd. Tarifnummer 1 zzgl. der anteiligen Kosten für die amtliche Bekanntmachung
11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	24,00
12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,	
12.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	24,00
12.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	24,00
12.3	Herstellung von zusätzlichen Anschlüssen zu Grundstücksentwässerungsanlagen gem. Abwasserbeseitigungssatzung	
	a) für Bauleitung und technische Arbeiten	70,00
	b) für Verwaltungsarbeiten	11,00
13	Genehmigungen aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Lehrte	48,00
13.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	24,00
14	Reinigung von Grundstückskanälen durch Einsatz des Kanalspülwagens	92,00
15	Genehmigung einer Grundstücksauffahrt abzgl. 10 % der Auftragssumme, mindestens	51,00
16	Genehmigung und Überwachung von Aufbrüchen im öffentlichen Verkehrsraum	10,00 bis 255,00
17	Technische Geräte	
17.1	Nutzung des Mikrofilm-Lesegerätes im Stadtarchiv für nicht archiveigene Rollfilme pro Tag	10,00
18	Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Zwangsmittel Einsatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten	5,00 bis 510,00
	Die Gebühr sollte in der Regel 10 v.H. der Kosten für den Zwangsmittel Einsatz nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	

6. Stadt SEHNDE**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der
Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.813.200	–	27.158.400	28.971.600
die Ausgaben	1.813.200	–	27.158.400	28.971.600
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	–	1.422.900	10.957.800	9.534.900
die Ausgaben	–	1.422.900	10.957.800	9.534.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sehnde, den 18. Oktober 2007

STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

L. S.

Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr ist vom Rat der Stadt Sehnde am 18. Oktober 2007 beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Schreiben vom 05.11.2007 hat die Kommunaufsicht die §§ 3 und 4 der Nachtragshaushaltssatzung genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage, sowie dienstfreie Werkzeuge – im Rathaus der Stadt-Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde (3. OG, Zimmer 301/302), während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 12. Oktober 2007

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

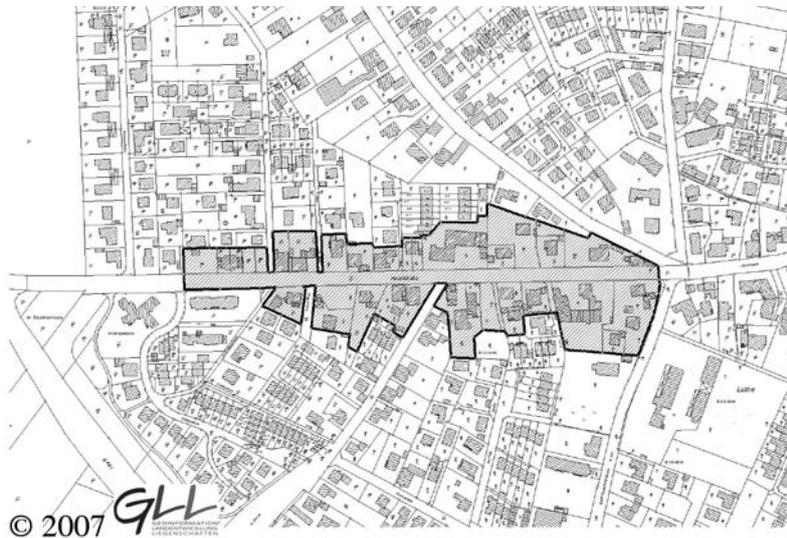
7. Stadt WUNSTORF

Einfacher Bebauungsplan Nr. 6-35 „Hauptstraße West“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, OS Luthe

Der Rat der Stadt Wunstorf hat in seiner Sitzung am 7.11.2007 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurde die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan gehörende Begründung beschlossen. Da das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden ist, wurde keine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehend abgebildeten Planausschnitt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 6-35 „Hauptstraße West“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, OS Luthe gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorgenannte Bauleitplan wird einschließlich der Begründung im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Wunstorf, Stiftsstraße 8, 1. OG, 31515 Wunstorf, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dem in Kraft treten des vorgenannten Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wunstorf geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wunstorf, 14.11.2007

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Rolf-Axel Eberhardt

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**Wasserverband Nordschaumburg****Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordschaumburg, Am Holzplatz 17, 31698 Lindhorst hat in ihrer Sitzung am 09.10.2007 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.12.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben folgende Stimmen:

1. Gemeinde Auetal	
1.1 Trinkwasser	7
1.2 Abwasser	7
Gesamt	14
2. Samtgemeinde Lindhorst	9
3. Samtgemeinde Nenndorf	20
4. Samtgemeinde Niedernwöhren	3
5. Samtgemeinde Rodenberg	11
6. Samtgemeinde Sachsenhagen	11
7. Stadt Stadthagen	1
8. Stadt Wunstorf	10
9. WBV Reinsen	1

Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das für die Wasserlieferung an das jeweilige Mitglied im Vorvorjahr des jeweiligen Jahres, in dem die Verbandsversammlung/en stattfindet/stattfinden, erzielt wurde.

Auf je angefangene € 50.000 entfällt eine Stimme. Jedes Mitglied hat demnach einen Anspruch auf Veränderung der Stimmenzahl, sobald die Wassermengen des Vorjahres bekannt sind, jedoch frühestens ab Antragstellung für die Zukunft.

Für Mitglieder, die dem Verband auch die Abwasserbeseitigung übertragen haben, verdoppelt sich die jeweilige Stimmenanzahl, unabhängig davon, über welchen Gegenstand beschlossen wird.

Kein Verbandsmitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die 2/5 übersteigenden Stimmen wachsen den Mitgliedern mit den geringsten Stimmanteilen gleichmäßig zu.

Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen als ordentliche Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Der Geschäftsführer ist zusätzliches Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.
- (3) Es werden fünf Personen als stellvertretende Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder können sich untereinander vertreten.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Belange des ganzen Verbandsgebietes zu berücksichtigen.
- (5) Dem Vorstand muss jeweils mindestens ein Vertreter jedes Mitglieders angehören, das dem Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen hat. Solange nur ein Verbandsmitglied für die Abwasserbeseitigung vorhanden ist, schlägt dieses auch ein stellvertretendes Mitglied vor.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15**Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher, vier weitere ordentliche Mitglieder des Vorstandes und fünf stellvertretende Mitglieder des Vorstandes unter Beachtung von § 14 Absatz 4 und 5 dieser Satzung.
- (2) Wählbar ist, wer das 23., aber noch nicht das 65. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eintritt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16**Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht der Kommunalwahlperiode. Übergangsweise wird bei der anstehenden Neuwahl des Vorstandes Ende 2007 für 4 Jahre bis 2011 gewählt und sodann jeweils für 5 Jahre.
- (2) Als Vorstandsmitglieder gewählte Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliedsgemeinden scheiden aus dem Amt aus, wenn sie nicht mehr als Hauptverwaltungsbeamter einer Mitgliedsgemeinde tätig sind.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| – für 30 Jahre –: | 110,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 165,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: | 5,50 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte | |
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 120,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: | 4,00 € |
| 4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) bei einer Beisetzung in einer Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr in Höhe von | 100,00 € und |
| b) zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) bzw 3.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle – je Bestattungsfall – **150,00 €**
Wird nur die Leichenkammer benutzt, ist hierfür eine Gebühr in Höhe von **30,00 €** zu zahlen.

Die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie das Reinigen der Kapelle anlässlich der Beisetzung werden die Gebühren im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand gesondert durch den diese Arbeit Ausführenden erhoben.

IV. Genehmigungsgebühr für Umbettungen einer Leiche oder Asche

Genehmigungsgebühr (Leiche/Asche) **30,00 €**
Die Dienstleistungen werden nicht durch die Friedhofsverwaltung, sondern durch die Bestattungsinstitute wahrgenommen und von diesen gesondert berechnet.

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggfs. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | | |
|---|--------------------|----------------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | a) bei Grabtafeln | 30,00 € |
| | b) bei Grabsteinen | 60,00 € |
- einschließlich laufender Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Je Jahr und Grabstelle **11,00 €**
Jeweils fällig zum 01. Januar jeden Jahres.

VII. Sonstige Gebühren:

Für die Pflege einer auf Antrag vorzeitig eingeebneten Grabstätte sind vom Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der einzuhaltenden Ruhezeit im voraus in einer Summe zu zahlen

– je Jahr und Grabstelle – **25,00 €**

§ 7
Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Hierzu gehören beispielsweise die Kosten für das Einebnen einer Grabstätte.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Metel, den 24. Oktober 2007

DER KAPELLENVORSTAND:

Matthias Weiß	Arno Weiche
Vorsitzende/r	L. S. Kapellenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neustadt-Wunstorf, den 07. November 2007

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Hagen	Cors
Vorsitzender	L. S. Kirchenkreisvorsteher

Dritte Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 01. November 1999 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee

Der Kirchenvorstand Mariensee hat in seiner Sitzung am 06. November 2007 folgende Dritte Änderung zu der Friedhofsgebührenordnung vom 01. November 1999 beschlossen:

§ 6, Ziff. VI erhält folgende Fassung:

Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr – je Grabstelle – **10,00 €**
Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben; erstmals in dieser Höhe fällig zum 01. Januar 2008 für den Veranlagungszeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2009.
Diese Dritte Änderung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01.01.2008 in Kraft.

Mariensee, den 06. November 2007

DER KIRCHENVORSTAND

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee

Christina Norzel-Weiß
Vorsitzende

L. S.

R. Busse
Kirchenvorsteher

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neustadt-Wunstorf, den 07. November 2007

DER KIRCHENKREISVORSTAND

des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

Hagen
Vorsitzender

L. S.

Cors
Kirchenkreisvorsteher

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 20.06.2000 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernstöcken in 31535 Neustadt a.Rbge.

Der Kirchenvorstand Niedernstöcken hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2007 folgenden Nachtrag zu der Friedhofsordnung vom 20.06.2000 beschlossen:

§ 11, Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- c) Reihengrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld
- d) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

Reihengrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld

- (1) Entsprechende Grabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. § 12, Abs. 1 gilt entsprechend. Zusätzliche Beisetzungen sind in einer solchen Grabstätte nicht möglich.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.

- (3) Auf dieser Grabanlage ist es nicht gestattet, auf der einzelnen Grabstätte Grabplatten/-steine jeglicher Art zu verlegen. Vorgeschrieben ist allerdings, zur Erinnerung an die/den Verstorbene(n), dass eine einheitliche Schrifttafel, die auf Veranlassung der Kirchengemeinde erfolgt, auf dem Gedenkstein der Reihe nach angebracht wird. Die Kosten für eine solche Schrifttafel sind in der Gebühr nach § 6, Ziffer I, Nr. 4. – 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung – enthalten.

Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

- (1) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche ergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (3) Auf dieser Grabanlage ist es nicht gestattet, auf der einzelnen Grabstätte Grabplatten/-steine jeglicher Art zu verlegen. Vorgeschrieben ist allerdings, zur Erinnerung an die/den Verstorbene(n), dass eine einheitliche Schrifttafel, die auf Veranlassung der Kirchengemeinde erfolgt, auf dem Gedenkstein der Reihe nach angebracht wird. Die Kosten für eine solche Schrifttafel sind in der Gebühr nach § 6, Ziffer I, Nr. 5 – 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung – enthalten.

Dieser 1. Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedernstöcken, den 16. Oktober 2007

DER KIRCHENVORSTAND

Pin. U. Clemens
Vorsitzende

L. S.

Antje Voigt
Kirchenvorsteherin

Der vorstehende 2. Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neustadt a.Rbge.-Wunstorf, den 07. Nov. 2007

DER KIRCHENKREISVORSTAND

Hagen
Vorsitzender

L. S.

Cors
Kirchenkreisvorsteher

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
